

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bergner (FDP)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Kommunalwahlen in Thüringen - Vertretung der Landräte

Am 26. Mai 2024 finden in Thüringen Kommunalwahlen statt. In einigen Landkreisen wird nicht nur ein neuer Kreistag gewählt, sondern auch ein neuer Landrat/eine neue Landrätin. Die Wahlperiode der amtierenden Landräte und Landrätinnen endet am 30. Juni 2024. Die Wahlperiode der Kreistage in den betroffenen Landkreisen endet am 31. Mai 2024. Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Kreiswahlausschüsse frühestens an diesem 31. Mai 2024 das Ergebnis der Kreistagswahl offiziell feststellen werden. Theoretisch möglich wäre, dass es zu einer Konstituierung des jeweils neuen Kreistags im Juni unter dem noch bis 30. Juni amtierenden Landrat kommt - nicht aber im Fall von Krankheit oder Urlaub der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers. Die Stellvertreter sind nach Ende der Wahlperiode des Kreistages am 31. Mai nicht mehr im Amt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5696** vom 29. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. April 2024 beantwortet:

1. Was spricht aus Sicht der Landesregierung gegen eine gesetzliche Neuregelung, nach der der alte Kreistag im Amt bleibt, bis sich der neue Kreistag konstituiert, und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
2. Was spricht aus Sicht der Landesregierung gegen eine gesetzliche Neuregelung, Thüringer Landräten/Landrätinnen künftig vom Kreistag gewählte, hauptamtliche Stellvertreter - in Sachsen Erste Beigeordnete genannt - zur Seite zu stellen, um den Vertretungsfall nachhaltiger zu regeln, und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Landkreise können auch ohne eine entsprechende gesetzliche Neuregelung vor der Wahl der Beigeordneten in der Hauptsatzung bestimmen, dass bis zu zwei Beigeordnete hauptamtlich tätig sind (§ 110 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Gesetzliche Neuregelungen für zukünftige Wahlen, bei denen die Kreistagsmitglieder zur selben Zeit oder in zeitlicher Nähe zur Wahl eines Landrats/einer Landrätin gewählt werden, sind nach der Auffassung der Landesregierung bei einer Novelle der Thüringer Kommunalordnung und des Thüringer Kommunalwahlgesetzes zu prüfen, wenn sich im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 zeigen sollte, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

3. Welche Art von Notfall- oder Übergangsmanagement - wer trifft zum Beispiel Eilentscheidungen - kommt zur Anwendung während der Zeit, in der die Konstituierung des neuen Kreistages noch aussteht, der bisherige Kreistag aber bereits aus dem Amt ausgeschieden ist, wenn der aus dem Amt scheidende Landrat krank wird oder er nach eventuell am 9. Juni 2024 notwendiger Stichwahl den ihm zustehenden Urlaub nimmt, und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Wenn die Landrätin/der Landrat krankheits- oder urlaubsbedingt abwesend oder in sonstiger Weise verhindert ist, kommen die Vertretungsregelungen des § 110 ThürKO zur Anwendung.

Nach § 110 Abs. 1 Satz 1 ThürKO wird der Landrat/die Landrätin bei dessen/deren Verhinderung von den Beigeordneten des Landkreises vertreten. Als Verhinderung gilt insbesondere die urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit und die Nichtbesetzung des Dienstpostens des Landrats/der Landrätin.

Hat der Landkreis nur ehrenamtliche Beigeordnete, deren Amtszeit bereits beendet ist (zum Beispiel, weil die Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten nach § 110 Abs. 3 Satz 1 ThürKO mit der Amtszeit der amtierenden Kreistagsmitglieder am 31. Mai 2024 endet), kann der Landrat/die Landrätin für den Fall seiner/ihrer Verhinderung Bedienstete des Landkreises nach § 109 Abs. 2 Satz 3 ThürKO bevollmächtigen, Erklärungen für den Landkreis zu unterzeichnen.

Eilentscheidungen nach § 108 Satz 1 ThürKO können nur vom Landrat/von der Landrätin oder bei seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer Beigeordneten als gesetzlichem Vertreter/gesetzlicher Vertreterin (§ 110 Abs. 1 Satz 1 ThürKO) getroffen werden.

Nach § 108 Satz 1 ThürKO kann der Landrat/die Landrätin in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Landkreis bis zu einer Sitzung des Kreistags oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann und kein Beschluss nach § 112 in Verbindung mit § 36a ThürKO gefasst wird, anstelle des Kreistags oder des Ausschusses entscheiden.

Dabei ist im Hinblick auf die Möglichkeit einer Sitzung des Kreistags zu beachten, dass es nach § 112 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Satz 3 ThürKO in dringenden Angelegenheiten ausreicht, wenn die Einladung den Einzuladenden spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugeht. Nachdem die Mitglieder des neu gewählten Kreistags feststehen, kann auch die Frist für die Einladung zur ersten Sitzung des neu gewählten Kreistags entsprechend gekürzt werden, wenn über eine dringende Angelegenheit zu entscheiden ist.

Sollte die Entscheidung nicht bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Kreistags aufgeschoben werden können, der Landrat/die Landrätin verhindert sein und die Amtszeit der Beigeordneten beendet sein, ist vom Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (§ 118 Abs. 2 ThürKO) in dem jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob es erforderlich ist, von den Befugnissen der Rechtsaufsichtsbehörden bis hin zur Bestellung eines Beauftragten (§§ 119 bis 122 ThürKO) Gebrauch zu machen.

Maier
Minister